

Achtung, neue Postanschrift!  
Attention, nouvelle adresse postale!  
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg  
3003 Bern

Sihlquai 255, 8005 Zürich  
info@sff.ch  
Tel. +41 (0)44 250 70 60  
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:  
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, 2. Dezember 2020 / ze

## Vernehmlassungsantwort

# **Vernehmlassung Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) [Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und erlauben uns, Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort einzureichen.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und angesichts der Covid-19 Pandemie am 8. April 2020 vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als für die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevant eingestuft wurde (Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL vom 8. April 2020). Somit konnten unsere gewerblichen Betriebe auch während der ersten Coronawelle und dem dahin einhergehenden Lockdown ihre Geschäfte geöffnet halten, doch waren sie und sind sie auch in der momentanen 2. Welle von den schweizweiten und kantonalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus direkt und indirekt stark betroffen. Die Umsätze unserer gewerblichen und teilweise industriellen Betriebe werden zu knapp der Hälfte in der Ausserhausverpflegung wie beispielsweise Engros, Zulieferung von Restaurants und Partyservice, aber auch der Belieferung von Heimen und Kantinen erwirtschaftet. Die von Bund und Kantonen erlassenen Massnahmen haben jedoch dazu geführt, dass bei diesen Betrieben je nach Unternehmensstruktur ein mehr oder weniger grosser Anteil im Bereich von 70 bis 100% des Umsatzes über Nacht weggebrochen ist und vielerorts leider weggebrochen bleibt. Gerade im Hinblick auf das absehbar massiv reduzierte, für den Fleischsektor aber sehr bedeutende Jahresendgeschäft (z.B. Weihnachtsessen, Vereinsanlässe) dürfte dieser Umstand auch weitere Unternehmen aus unserer Branche, insbesondere auch diejenigen mit einer kombinierten Tätigkeit von Ladenverkauf und Ausserhausverpflegung, noch massiv betreffen. Daher erlauben wir uns, hiermit zur Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung die nachfolgende Stellungnahme einzureichen.

## **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Covid-19-Krise im Frühjahr dieses Jahres mit dem damit einhergehenden Lockdown hat überaus deutlich gezeigt, dass die finanzielle Unterstützung unserer Wirtschaft seitens des Staates mit Kurzarbeitsentschädigung (KAE), Corona-Erwerbsersatzentschädigungen (CEE) und Covid-19-Krediten ein äusserst wirksames Instrument ist, um in dieser wirtschaftlichen Krisenzeit Entlassungen von Mitarbeitenden und Schliessungen von Betrieben (Konkursen) vorzubeugen bzw. diese gar zu vermeiden. Die nunmehr per 1. Dezember 2020 in Kraft tretende Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) wird die Wirtschaft mit finanziellen Hilfen für Härtefälle (Kredite, A-fonds-perdu-Beiträge) weiter unterstützen, was vom SFF auch unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Bundesfinanzen ausdrücklich begrüsst wird. Inwieweit Betriebe von diesen Härtefallmassnahmen vor

allem aufgrund der Voraussetzung des erhöhten Mindestumsatzes von CHF 50'000.- auf CHF 100'000.- und der grossen kantonalen Vollzugsautonomie profitieren können, wird sich erst noch weisen müssen. Umso mehr wird das Instrument der KAE weiterhin von grosser Bedeutung sein und bleiben.

Es hat sich gezeigt, dass gerade die KAE ein besonders wirksames Instrument ist, um die Unternehmen in der Corona-Pandemie mit Liquidität zu versorgen. Damit können Arbeitsplätze gesichert und Konkurse von an sich gesunden, allein aufgrund der Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen vermieden werden. Der SFF unterstützt die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung mit der Weiterführung der Covid-19 Verfahrenserleichterungen, damit die Wirtschaft wie seit März dieses Jahres zeitnah und effizient unterstützen werden kann. Denn das früher als prognostizierte und stärker als erwartete Eintreffen der zweiten Coronavirus-Welle wird die wirtschaftliche Situation der Schweiz weiter schwächen und vor neue Probleme und Herausforderungen stellen. Nach Ansicht des SFF ist es demnach wichtig, dass die seit März 2020 geltenden Verfahrenserleichterungen für die Covid-19 Kurzarbeitsentschädigung auch weiterhin, d.h. während der zweiten Welle und auch danach, Anwendung finden.

Nachfolgend nimmt der SFF zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln**

### **A. Stellungnahme zu den Änderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung**

**Zu Artikel 7:** *Entbindung der Arbeitgeber von der Pflicht, eine Bestätigung über die Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere Belege einzureichen*

Die Regelung, dass vom Arbeitgeber keine Belege zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge eingereicht werden müssen, steht im Einklang mit dem vereinfachten Verfahren für die Anmeldung von KAE. Wichtig in diesem Zusammenhang ist das Fakt, dass auch im ordentlichen Verfahren für die Anmeldung von KAE die obgenannte Bestätigung keine Voraussetzung für den Bezug von KAE ist, sondern der Arbeitslosenkasse lediglich als zusätzliche Sicherheit der Berechtigung auf KAE dient. Dass in der Covid-19-Pandemie auf die Einreichung dieser Bestätigung verzichtet wird, ist elementar für die Entlastung der Arbeitslosenkassen bei den administrativen Verfahren und die rasche Ausrichtung der KAE an die Unternehmen zur Sicherstellung von deren Liquidität. Denn nur wenn der administrative Prozess vereinfacht und entschlackt wird, ohne selbstverständlich auf grundlegende Voraussetzungen zu verzichten, kann die Liquidität der von der Pandemie gebeutelten Unternehmen garantiert werden. Dieses Bedürfnis ist primordial im Vergleich mit der Missbrauchsgefahr, denn unrechtmässig ausgerichtete KAE können richtigerweise innerhalb von 5 Jahren zurückgefordert werden. Zudem kann ein unrechtmässiger Bezug von KAE bei vorliegendem Vorsatz auch strafrechtliche Relevanz erlangen, womit eine weitere Sicherheit besteht, dass der Bezug von KAE nicht leichtfertig in Anspruch genommen wird.

**Zu Artikel 8i:** *Summarisches Verfahren*

Die summarische Abrechnung des prozentualen wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls eines Unternehmens basierend auf dem Verhältnis der Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden der von Kurzarbeit betroffenen Personen zur Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Personen vereinfacht den Abrechnungsprozess drastisch mit dem vereinfachten Ansatz und den vereinfachten Formularen. Damit fliesst die Liquidität zeitnah an die Unternehmen, sichert Arbeitsplätze und vermeidet Konkurse. Dass damit allenfalls Differenzen bei der Abrechnung einzelner Mitarbeitender vorkommen können, ist aufgrund der Wichtigkeit der schnellen Beschaffung von Liquidität für Unternehmen zweitrangig bzw. vernachlässigbar. Zudem liegen keine Zahlen vor, welche die Bedeutung solcher allfälligen Abweichungen beziffern könnten, womit der SFF davon ausgeht, dass solche Differenzen in Kauf genommen werden können. Zudem können auch im summarischen Verfahren in Zweifelsfällen weitere Unterlagen eingefordert werden, so dass bereits in diesem Stadium Sicherungen eingebaut sind, um Missbräuchen wirkungsvoll entgegenzuwirken. Zudem sind wie beim obenstehenden Art. 7 erwähnt Rückzahlungen von widerrechtlich bezogener KAE und strafrechtliche Folgen möglich, so dass es nicht so ist, dass aufgrund des summarischen Verfahrens Missbrauch Tür und Angel geöffnet würde. Zwar wurde in der letzten Woche von der Presse verschiedentlich breit publiziert, dass bereits jetzt verschiedene Fälle ungerechtfertigten KAE-Bezugs publik geworden seien. Dass es sich laut Aussagen des SECO bei den meisten Fällen erst um Verdachtsfälle handelt und zudem viele Fälle mit der Rückzahlung der KAE erledigt werden konnten, da dieser Bezug nicht mit der Absicht der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgt war, zeigt jedoch, dass die Missbrauchsgefahr trotz der elementaren bürokratischen Erleichterung als sehr klein einzustufen ist.

**Zu Artikel 9 Absatz 6:** *Verlängerung der Geltungsdauer*

Die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung sieht in seinem Art. 9 Abs. 6 vor, die Verfahrenserleichterungen für die Anmeldung und den Bezug von KAE bis zum 31. März 2021 zu verlängern. Anschliessend kann der Bundesrat erwägen, die Geltungsdauer nochmals zu verlängern.



Der SFF vertritt die Ansicht, dass diese kurze Verlängerung der Geltungsdauer von 3 Monaten zu kurz ist. Bereits jetzt ist absehbar, dass die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie Ende März 2021 noch nicht der Vergangenheit angehören werden. Auch die wahrscheinlich in naher Zukunft zur Verfügung stehende Impfung gegen das Coronavirus wird nicht dazu führen, dass Bund und/oder Kantone noch während mehrerer Monate Massnahmen gegen das Coronavirus wie Einschränkung der Versammlungsfreiheit, Schliessung oder Betriebsbeschränkungen von bestimmten Einrichtungen wie Restaurants oder Verbot bzw. Einschränkung von gewissen Tätigkeiten erlassen werden und damit das wirtschaftliche Fortkommen der Unternehmen eingeschränkt wird. Gerade jetzt ist in den Medien zu lesen, dass auch der Ski-betrieb erheblich eingeschränkt werden soll. Daher vertritt der SFF den Standpunkt, dass die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung bereits jetzt um 6 Monate, d.h. bis 30. Juni 2021, zu verlängern ist. Eine solche Verlängerung würde der Sachlage der nächsten Monate mehr und besser Rechnung tragen und zudem den Unternehmen die von diesen so sehr erhoffte Rechtssicherheit geben. Auch würde damit eine Gleichschaltung mit Art. 8f für Arbeitnehmende auf Abruf erfolgen, die vor Kurzem ebenso auf Zusehen hin ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 befristet wurde.

#### **B. Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung**

**Zu Artikel 46 Absatz 4 und 5:** *Nichtberücksichtigung zusätzlicher Arbeitsstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE*

Die Änderung von Art. 46 Abs. 4 und 5 ist die Folge des summarischen Abrechnungsverfahrens. Die rasche Entscheidungsfindung und die schnelle Auszahlung von KAE lassen eine summarische Abrechnung des gesamten Arbeitsausfalls ohne Berücksichtigung der vor der Anmeldung von KAE generierten Mehrstunden präferieren. Würden im Abrechnungsverfahren vor der Anmeldung von KAE geleistete Mehrstunden mitzuberücksichtigen sein, würde der Prozess wesentlich verlangsamt, was zu einer Gefährdung der Liquidität der Unternehmen führen würde. Arbeitsplätze wären bedroht und Entlassungen würden drohen, was im Endeffekt einfach nur zu einer Belastung der Arbeitslosenkassen durch die Arbeitssuchenden führen würde, d.h. zu einer Umverteilung der finanziellen Last ohne Generierung eines Vorteils. Dies ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Einsparungen, welche durch eine Verrechnung von Mehrstunden und KAE entstehen würden, müssen als gering und gegenüber den Hauptzielen der schnellen Liquiditätshilfe an Unternehmen als zweitrangig eingestuft werden.

**Zu Artikel 63:** *Absehen von der Verrechnung des Einkommens aus Zwischenbeschäftigung an KAE*

Zu diesem Artikel beziehungsweise auf das Absehen von der Schadensminderungspflicht der Versicherten wird auf die Ausführungen unter Art. 46 Abs. 4 und 5 verwiesen.

#### **IV. Fazit**

Der SFF unterstützt die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung. Wie sich aus den obenstehenden Ausführungen ergibt, hat der SFF nur Bedenken hinsichtlich der seiner Ansicht nach zu kurzen Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung um bloss 3 und nicht um 6 Monate wie vorgeschlagen.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Fleisch-Fachverband**

Der Präsident

Der Direktor

  
Dr. Ivo Bischofberger  
alt Ständerat



Dr. Ruedi Hadorn